

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund § 39 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 05. April 2006, (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008, S. 3) i.V.m. § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) und der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2008 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
„Zollbahnhof“
in der Kreisstadt Homburg**

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen und nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz unter besonderen Schutz gestellt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Zollbahnhof“.

§ 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Das unter besonderen Schutz gestellte Gebiet mit einer Fläche von etwa 12 ha liegt auf dem Gebiet der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Homburg, zwischen dem Feldweg zum ehemaligen Zollbahnhof und der Bahnlinie Homburg-Saarbrücken.

(2) Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes liegt in der Kreisstadt Homburg in der Gemarkung Homburg nördlich der Bundesbahntrasse der Strecke Saarbrücken-Homburg (parallel zur Saarbrücker Straße) direkt an der Stadtgrenze von Limbach auskommend. Er besteht aus lediglich 2 Grundstücken, den Plan-Nrn. 2783/2 (Schwarzweilberggraben) und 2987/7.

(3) Die Grenzen verlaufen wie nachfolgend beschrieben (im Uhrzeigersinn) beginnend am westlichsten Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 2987/7:

im Westen, Norden und Osten:

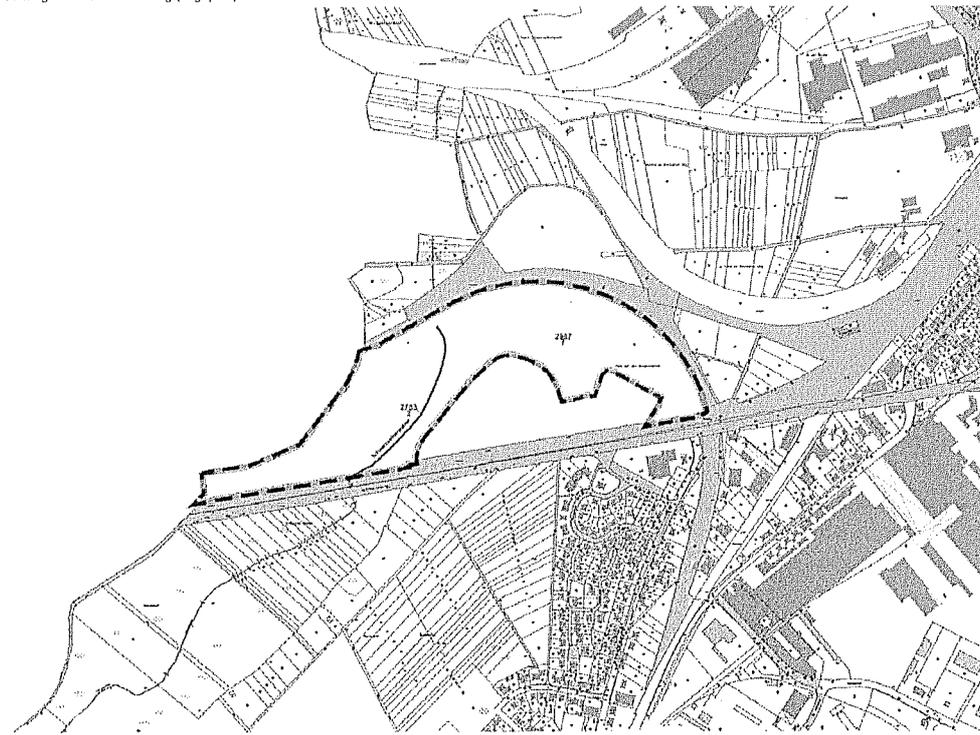
von vorgenanntem Eckpunkt nach Nordosten ca. 440 m auf der Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 2987/7 (im Westen/gleichzeitig Stadtgrenze) bis auf die nördliche Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 3449/159.

im Süden:

Geradlinig weiter ca. 95 m bis zur landwirtschaftlichen Nutzung, entlang dieser Nutzung nach Norden und Westen bis zum Schnittpunkt mit dem Grundstück Plan-Nr. 2987/7, dann ca. 390 m bis zum Ausgangspunkt, gleichzeitig die nördliche Grenze der Bundesbahntrasse der Strecke Saarbrücken-Homburg.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan, in dem das Gebiet mit einer Strichlinie unrandet dargestellt ist. Satzungstext und Karte können bei der Kreisstadt Homburg während der Arbeitszeiten von jedermann eingesehen werden.

Geltungsbereich der Satzung (Lageplan)



§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines gliedernden Strukturelementes im räumlichen Übergangsbereich zwischen Kultur- und Industrielandschaft.

(2) Das unter Schutz gestellte Gebiet zeichnet sich insbesondere durch eine besondere Vielfalt an Biotop- und Vegetationsstrukturen, dem Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten, seiner Bedeutung als Trittstein im Rahmen eines Biotopverbundsystems und dem Entwicklungspotential seltener Extremstandorte (Trockenstandorte) auf dem Gebiet einer Industriebrache aus.

(3) Neben der Sicherung eines Trittsteinbiotopes als Strukturelement ist vor allem das Entwicklungspotential von Bedeutung und damit die Wiederherstellung von Rahmenbedingungen zur Förderung des günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von im näheren Umfeld bis in jüngste Zeit vorgekommenen seltenen Arten. Damit trägt der Schutz des Gebietes seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten Rechnung.

(4) Durch gezielte Pflegemaßnahmen soll den schädlichen Einwirkungen wie der gegenwärtigen natürlichen Sukzession entgegengewirkt und die Wiederherstellung eines offenen Extremstandortes gefördert werden.

§ 4

Verbote

Verboten sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des gegenwärtigen Zustandes im Schutzgebiet führen können bzw. das angestrebte Entwicklungsziel beeinträchtigen können.

Insbesondere sind verboten:

die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

Flächen zu verdichten, zu befestigen oder aufzufüllen, den Boden schädlich zu verändern;

Ablagerung von Abfällen, Müll sowie Schutt aller Art;

jegliche Verunreinigung des Gebietes;

Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen;

jede Veränderung der Bodengestalt (Verfüllen von Bodensenken) einschließlich der Gewässer.

§ 5

Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen sind:

von der Kreisstadt Homburg angeordnete oder zugelassene Schutz- u. Pflegemaßnahmen, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

Der Schutzzweck der Satzung darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere bei Pflegemaßnahmen ist auf die Brutzeit zwischen 01. März und 15. August Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten und Vorschriften dieser Satzung kann nach § 50 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz von der Kreisstadt Homburg auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder

b. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung

Auf Teilflächen des Gebietes soll der natürlichen Sukzession entgegengewirkt werden (= Pflege), der Rest wird der natürlichen Sukzession überlassen.

Auf den Pflegeflächen soll der nach § 22 SNG geschützte Biotop „Sandrasen, Silbergras-, Kleinschmielenflur“ wieder hergestellt und entwickelt werden. Nach erfolgter Erstpflege (biotopersteinrichtende Maßnahme) wird eine in periodischen Abständen wiederkehrende Erhaltungspflege notwendig.

Auf Veranlassung der Kreisstadt Homburg wird in regelmäßigen Abständen ein Monitoring durchgeführt. Es soll darüber Auskunft geben, wieweit der Schutzzweck gem. § 3 durch die gegenwärtigen Bestimmungen erreicht worden ist.

Im Bedarfsfall können weitergehende Schutz- und Pflegemaßnahmen von der Kreisstadt Homburg festgelegt werden. Der Eigentümer hat diese von der Kreisstadt Homburg zur Erhaltung Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen dieser Satzung eine der in § 4 bezeichneten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2 Saarländisches Naturschutzgesetz mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als untere Naturschutzbehörde.

§ 9

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse sind der Kreisstadt Homburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung „Zollbahnhof“ liegt im Rathaus, Am Forum 5, in der Bauverwaltung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Ausgefertigt:

Homburg, den 02.08.2010

Karlheinz Schöner

Oberbürgermeister